**STATUTEN**

der Genossenschaft

[…]

mit Sitz in […]

# Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

[…] Genossenschaft

besteht mit Sitz in [politische Gemeinde], Kanton St. Gallen, eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihrer Mitglieder […].

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, verkaufen und belasten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, welche geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder zu erleichtern. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

# Mitgliedschaft

Artikel 3 – Mitglieder der Genossenschaft

Mitglieder der Genossenschaft können sein:

1. handlungsfähige, natürliche Personen;
2. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Artikel 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Wer Mitglied der Genossenschaft werden will, erklärt den Beitritt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und sowie des Anteilscheinkapitals.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Verwaltung. Die Aufnahme kann ohne Grundangabe verweigert werden. Bei Ablehnung ist ein allfällig bereits bezahltes Anteilscheinkapital zurückzuzahlen. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber an die nächste Generalversammlung rekurrieren; sie entscheidet endgültig. Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen.

Artikel 5 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, frühestens fünf Jahre nach Gründung der Genossenschaft (Art. 843 Abs. 1 OR), mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung hat schriftlich und begründet an die Verwaltung zu erfolgen;
2. bei juristischen Personen durch Auflösung;
3. durch Ausschluss (vgl. Art. 6);
4. wenn das Mitglied nicht mehr die für die Aufnahme erforderlichen Bedingungen erfüllt;
5. durch Übertragung des Genossenschaftsanteils und Aufnahme des Erwerbers als Mitglied (vgl. Art. 27);
6. bei natürlichen Personen durch Tod.

Artikel 6 – Ausschliessung

Ein Mitglied kann jederzeit durch die Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

1. das Nichtmehrerfüllen der Voraussetzungen gemäss Art. 3;
2. Verstoss gegen die Interessen der Genossenschaft; oder
3. Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft.

Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist bei der Verwaltung einzureichen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen; doch hat er / sie das Recht, seinen / ihren Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

Artikel 7 – Vermögensrechte bei Austritt

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen; doch können die Anteilscheine nach freiem Ermessen der Verwaltung höchstens zum Nominalwert zurückbezahlt werden, sofern es die Geschäftslage erlaubt. Art. 27 bleibt vorbehalten. Innerhalb sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Schuldverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft zu erfüllen.

Artikel 8 – Treuepflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und diese bei der Erfüllung der statutarischen Ziele zu unterstützen;
2. den Statuten sowie den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben.

# Organisation

Artikel 9 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. gegebenenfalls die Revisionsstelle.

**A. Generalversammlung**

Artikel 10 – Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Verwaltung und gegebenenfalls der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
4. die Genehmigung des Lageberichts und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
5. die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
6. die Entlastung der Verwaltung;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 11 – Einberufung und Traktandierung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe der Statuten und bei Bedarf einberufen.

Die Generalversammlung wird durch [E-Mail oder Brief an die Genossenschafter] an die Mitglieder mindestens [fünf] Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung muss auch einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, mindestens aber drei Mitglieder, die Einberufung verlangen. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Statutenänderung ist der wesentliche Inhalt dieser Änderung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht aufgelegt.

Artikel 12 – Tagungsort

Die Verwaltung bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für kein Mitglied die Ausübung seiner oder ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Verwaltung kann vorsehen, dass Mitglieder, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 13 – Virtuelle Generalversammlung

Die Generalversammlung kann auch ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden. Die Verwaltung regelt in diesem Fall die Verwendung elektronischer Mittel. Sie stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 14 – Vorsitz und Protokoll

Der Präsident / die Präsidentin oder ein Mitglied der Verwaltung leitet die Generalversammlung. Er oder sie bezeichnet die Stimmenzähler, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen.

Der Aktuar / die Aktuarin hat die Beschlüsse und Wahlergebnisse im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom Aktuar / von der Aktuarin zu unterzeichnen. Die Genossenschafter sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 15 – Stimmrecht und Stellvertretung an der Generalversammlung

Jeder Genossenschafter / jede Genossenschafterin ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Jeder Genossenschafter / jede Genossenschafterin hat in der Generalversammlung eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anteilscheine.

Bei der Ausübung seines Stimmrechts kann sich ein Mitglied der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft oder ein Familienmitglied vertreten lassen. Bevollmächtigte können nicht mehr als ein Mitglied der Genossenschaft vertreten.

Juristische Personen stimmen durch ihre Organvertreter. Ihre Handlungsvollmacht ist nachzuweisen. Personen, die in mehreren juristischen Personen Organvertreter sind, können maximal zwei Stimmen auf sich vereinen. Juristische Personen können sich auch durch ein Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen.

Artikel 16 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft sowie für Änderung der Statuten, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, müssen Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen.

An die Stelle von Generalversammlungsbeschlüssen kann die Urabstimmung der Genossenschafter treten, falls die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Artikel 17 – Universalversammlung

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

**B. Verwaltung**

Artikel 18 – Zusammensetzung der Verwaltung

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen, wobei die Mehrheit aus Genossenschaftern bestehen muss. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar, hingegen ihre Vertreter.

Die Mitglieder der Verwaltung werden für eine Amtsdauer von [*max.* vier] Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt über die Art der Zeichnungsberechtigungen.

Scheidet ein Mitglied der Verwaltung innerhalb der Amtsdauer aus der Verwaltung aus, so kann durch die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer durchgeführt werden.

Artikel 19 – Sitzungen der Verwaltung

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes, die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.

Die Verwaltung fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit. Nötigenfalls findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin, bei Wahlen das Los.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom Aktuar / von der Aktuarin zu unterzeichnen ist.

Artikel 20 – Befugnisse der Verwaltung

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Ihr stehen alle Funktionen zu, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihr:

1. Einberufung der Generalversammlung; Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung; Berichterstattung und Antragstellungen;
2. Gegebenenfalls Festsetzung einer Urabstimmung unter den Genossenschaftsmitgliedern;
3. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin, des Aktuars / der Aktuarin und des Kassiers / der Kassierin. Aktuar/in und Kassier/in müssen nicht zwingend Mitglied der Verwaltung sein. Die Aufgaben des Aktuars / der Aktuarin und des Kassiers / der Kassierin können auch dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin übertragen werden;
4. Ernennung der zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen;
5. Aufsicht über die Geschäftsführung sowie über die Führung der Protokolle;
6. Beschluss über Beitritt und Beteiligung an anderen Organisationen und Unternehmungen;
7. Delegation von bestimmten Aufgaben an Verwaltungsmitglieder, Geschäftsführer und weitere Personen;
8. Genehmigung der Reglemente der Genossenschaft;
9. Erledigung von Beschwerden gegen die Geschäftsleitung;
10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Artikel 21 – Vergütung der Verwaltung

Die Mitglieder der Verwaltung erhalten ausser dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine Vergütung, welche von der Generalversammlung festzusetzen ist.

**B. Revisionsstelle**

Artikel 22 – Wahl, Amtsdauer und Unabhängigkeit der Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften für ein bis drei Jahre als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein im Sinne von Art. 728 OR, wenn sie eine Genossenschaft ordentlich revidieren muss, und im Sinne von Art. 729 OR, wenn sie eine Genossenschaft eingeschränkt revidieren muss. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 23 – Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
4. keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Im Übrigen wird auf Art. 727 ff. OR verwiesen (Art. 906 Abs. 1 OR).

# Finanzielle Bestimmungen

Artikel 24 – Nennwert der Genossenschaftsanteile

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je CHF […] und müssen voll einbezahlt werden. Die Verwaltung kann für neue Mitglieder jederzeit neue Genossenschaftsanteile ausgeben.

Artikel 25 – Mitgliedschaftsanteil

Jedes Mitglied der Genossenschaft übernimmt wenigstens einen Genossenschaftsanteil (Mitgliedschaftsanteil).

Artikel 26 – Freiwillige Anteile

Die Mitglieder können freiwillige Anteile übernehmen. Freiwillige Anteile können schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

Artikel 27 – Übertragung der Genossenschaftsanteile

Jedem Genossenschafter / jeder Genossenschafterin steht das Recht zu, seine / ihre Anteile an einen Dritten gemäss Art. 3 zu übertragen, der bereit ist, sich gemäss Art. 4 um die Mitgliedschaft zu bewerben. Die Übertragung der Mitgliedschaft ist von der Genehmigung der Verwaltung abhängig.

Mit Genehmigung der Übertragung und der schriftlichen Anerkennung der Statuten durch den Erwerber / die Erwerberin, erwirbt dieser / diese die Mitgliedschaft und die Mitgliedschaft des Veräusserers / der Veräusserin erlischt automatisch.

Wird der Erwerber nicht als Genossenschafter / Genossenschafterin aufgenommen, kommen dem Erwerber / der Erwerberin nur die aus der Mitgliedschaft fliessenden Forderungsrechte zu; die persönlichen Mitgliedschaftsrechte verbleiben beim Veräusserer / bei der Veräusserin. Verliert der Veräusserer / die Veräusserin seine / ihre Mitgliedschaft in der Genossenschaft, verliert der Erwerber / die Erwerberin auch seine / ihre Forderungsrechte.

Ist der Erwerber / die Erwerberin des Genossenschaftsanteils bereits Genossenschafter / Genossenschafterin, verbleiben die Mitgliedschaftsrechte beim Veräusserer / bei der Veräusserin bis dessen / deren Mitgliedschaft erlischt (Art. 5). Für den erwerbenden Genossenschafter / die erwerbende Genossenschafterin entfällt die Pflicht zur schriftlichen Anerkennung der Statuten.

Artikel 28 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 29 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt ohne anderslautenden Beschluss der Verwaltung am [1. Januar] und endigt am [31. Dezember] eines jeden Jahres.

Artikel 30 – Verwendung des Reinertrages

Die Verwaltung erarbeitet einen Vorschlag zuhanden der Generalversammlung. Ein Reinertrag ist nach Verrechnung mit allfälligen Vorjahresverlusten wie folgt zu verwenden:

1. In der Regel ist der ganze Reinertrag dem Genossenschaftsvermögen zuzuweisen.
2. Bei einer allfälligen Verzinsung sind vorab mindestens 5 – 40 % des Reinertrages dem Reservefonds zuzuweisen. Im Übrigen kann eine allfällige Verzinsung nur im Rahmen von Art. 860 OR erfolgen. Die Verzinsung der Anteilscheine richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 859 Abs. 3 OR. Die Verzinsung darf maximal 6 % brutto betragen, wobei kein Anspruch auf die Maximalverzinsung besteht.
3. Eine allfällige Verzinsung bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen. Beschliesst die Generalversammlung in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt sinngemäss auf eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr.

# Schlussbestimmungen

Artikel 31 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen per E-Mail oder per Brief.

Artikel 32 – Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zunächst sämtliche Schulden zu tilgen. Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Schulden und Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser den Genossenschaftern proportional zu ihren Anteilsscheinen auszuzahlen.

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff. OR.

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist er einer durch die Generalversammlung zu benennenden, gemeinnützigen Organisation aus der Region zuzuweisen.

Artikel 33 – Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom […] genehmigt und in Kraft gesetzt.

[…], den […]

Die Gründer: